

Satzung

über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxe-Satzung) vom 24. Juli 2007

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.3.2003 GVBl. S.55 berichtigt in GVBl. 2003 S. 159, der §§ 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 GVBl. S 418 berichtigt in GVBl. 2005 S. 306 und des § 26 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.9.2003 GVBl. S. 698 hat der Gemeinderat der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle am 24. Juli 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe

- (1) Die Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle erhebt zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung von Einrichtungen und Anlagen, die zu Heil-, Kur- oder sonstigen Fremdenverkehrszwecken genutzt werden sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen in ihrem Gemeindegebiet eine Kurtaxe. Sie wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen tatsächlich in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 2 Kurtaxepflichtige

- (1) Kurtaxepflichtig ist, wer im Erhebungsgebiet Unterkunft nimmt und über die rechtliche sowie tatsächliche Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und zum Besuch der Veranstaltungen verfügt. Unterkunft im Erhebungsgebiet nimmt auch, wer in Kurkliniken, Sanatorien, Bungalows/Ferienhaus, Wohnwagen, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen untergebracht ist. Die Kurtaxepflicht besteht, wenn sich der Wohnsitz oder ständige Aufenthalt des Kurtaxepflichtigen außerhalb des Erhebungsgebietes befindet.
- (2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus Personen, die nicht in der Gemeinde Unterkunft nehmen, aber in den dazu geschaffenen Einrichtungen zu Heil- oder Kurzwecken betreut werden.
- (3) Kurtaxepflichtig sind unter den Voraussetzungen des Abs. 1 auch Personen, die im Erhebungsgebiet in einer Zweitwohnung Unterkunft nehmen und den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben und nicht in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen. (Zweitwohnung)

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person jeweils vom 16. März bis 14. November 0,50 € pro Tag und jeweils vom 15. November bis 15. März 1,00 € pro Person und Tag. Ankunfts- und Abreisetag werden bei der Kurtaxefestsetzung als ein Tag berechnet.
- (2) Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 1 haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthaltes eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Bungalow/Ferienhaus 56,00 €.

§ 4 Befreiung von der Kurtaxepflicht

Von der Zahlung der Kurtaxepflicht sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie Teilnehmer an Kinder- und Schulfahrten,
2. ortsfremde Personen, die sich in der Gemeinde nicht länger als eine Übernachtung aufhalten,
3. die Begleitperson eines Körperbehinderten, der lt. amtlichen Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen ist,
4. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können, bei Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses für die Dauer der Verhinderung und dies durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachgewiesen hat. Das Zeugnis ist dem Vorlegenden nach Einsichtnahme zurückzugeben,
5. die vierte und jede weitere Person einer Familie, wenn für drei Familienmitglieder Kurtaxe entrichtet wird; als Mitglieder einer Familie gelten Angehörige im Sinne von § 15 der Abgabeordnung,
6. Tagungsteilnehmer und Mitarbeiter von Firmen, die zur Ausführung von Aufträgen (z. B. Bauarbeiten) im Gemeindegebiet weilen.

§ 5 Ermäßigung der Kurtaxe

Die Kurtaxe wird auf Antrag um 50 v. H. ermäßigt für:

1. Kinder und Jugendliche vom 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
2. Schwerbehinderte, mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 v. H., die den entsprechenden Nachweis vorlegen,
3. Schüler, Studenten und Auszubildende vom 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die einen Ausbildungsnachweis vorlegen können.

Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Kurtaxe sind nachzuweisen. Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe wird nur eine Ermäßigung gewährt.

§ 6 Gästekarte

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Bei Familien wird eine Gästekarte ausgehändigt.
- (2) Die Gästekarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Fremdenverkehrszwecke bereitstellt bzw. durchführt.

§ 7 Meldepflicht

- (1) Die Kurtaxepflichtigen bzw. die Vermieter von Unterkünften, Inhaber/Betreiber von Kur- und Campingplätzen, Campingplätzen und Reiseunternehmen sind zur Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung verpflichtet. Die Meldungen sind unter Verwendung vorgeschriebener Vordrucke zu erstellen. Diese sind umgehend in der Gemeindeverwaltung abzugeben. Die Gemeinde ist berechtigt, über den nach dem Sächsischen Meldegesetz geregelten Datenbestand hinaus eine begrenzte Anzahl weiterer Angaben für

- die Fremdenverkehrsstatistik zu erheben. Die Freiwilligkeit dieser Angaben ist auf dem Vordruck eindeutig zu kennzeichnen.
- (2) Die Kurtaxesatzung muss für jeden Gast zur Einsichtnahme in den Beherbergungseinrichtungen oder bei dem für die Kurtaxeerhebung beauftragten Personenkreis vorliegen.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die nach Tagessätzen bemessene Kurtaxe entsteht und wird fällig kraft Satzung.
- (2) Die Kurtaxeschuld entsteht in den Fällen des § 2 Abs. 1 mit dem Tag des Eintreffens im Kurbezirk. Sie wird fällig am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde.
- (3) In den Fällen des § 2 Abs. 2 entsteht die Kurtaxeschuld mit der Inanspruchnahme der Einrichtung. Sie wird fällig am Tag der letzten Inanspruchnahme einer Einrichtung.
- (4) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, den in § 7 Abs. 1 genannten Personenkreis mit der Erhebung der Kurtaxe zu betrauen. Die mit der Erhebung Beauftragten sind berechtigt, die abzuführende Kurtaxe dem Kurtaxepflichtigen in Rechnung zu stellen. Sie sind verpflichtet, die Kurtaxe umgehend, jedoch spätestens bis zum 10. des folgenden Monats, an die Gemeinde abzuführen.
- (5) Die pauschale Jahreskurtaxe (§ 2 Abs. 3) entsteht am 01. Januar jeden Jahres. Bei neu zuziehenden Einwohnern i. S. d. § 2 Abs. 3 entsteht sie am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres. Bei wegziehenden Einwohnern i. S. d. § 2 Abs. 3 endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Die pauschale Jahreskurtaxe wird mit Bekanntgabe des Kurtaxebescheides fällig.

§ 9 Haftung

Der mit der Erhebung der Kurtaxe beauftragte Personenkreis haftet gegenüber der Gemeinde für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.

§ 10 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Satzung festgelegten Verpflichtungen werden nach §§ 5 und 6 Sächsisches Kommunalabgabengesetz geahndet.

§ 11 Schlussbestimmungen

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechenberg-Bienenmühle, den 24.07.2007


Sandig

Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rechenberg-Bienenmühle, den 24.07.2007


Sandig
Bürgermeister

